

### Für die Versorgung mit Wasser

Für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Beverungen GmbH nach §§ 2 - 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 gelten folgende Preisregelungen:

### Haus- und Grundstücksanschlüsse Stand: 01.01.1992 / 01.01.2002

(1) Den Stadtwerken Beverungen GmbH sind die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung eines Haus- und Grundstücksanschlusses vom Anschlussnehmer bzw. Kunden zu ersetzen.

Es werden berechnet:

1.	für eine Leitungslänge $\leq$ 15 m und einen Rohrdurchmesser $\leq$ 1 1/4"	Euro 1.278,23
1.1	für eine Leitungslänge $>$ 15 m und einen Rohrdurchmesser $\leq$ 1 1/4" zusätzlich je lfdm. Wasserleitung	Euro 23,52
2.	für eine Leitungslänge $\leq$ 15 m und einen Rohrdurchmesser $\leq$ 2"	Euro 1.431,62
2.1	für eine Leitungslänge $>$ 15 m und einen Rohrdurchmesser $\leq$ 2" zusätzlich je lfdm. Wasserleitung	Euro 24,54
3.	für eine Leitungslänge $\leq$ 15 m und einen Rohrdurchmesser $>$ 2"	Euro 1.738,39
3.1	für eine Leitungslänge $>$ 15 m und einen Rohrdurchmesser $>$ 2" zusätzlich je lfdm. Wasserleitung	Euro 27,10

(2) Die Erdarbeiten für die erstmalige Herstellung eines Haus- und Grundstücksanschlusses werden im öffentlichen Verkehrsraum grundsätzlich von den Stadtwerke Beverungen GmbH bzw. durch einen von den Stadtwerke Beverungen GmbH beauftragten Unternehmer ausgeführt. Die Erdarbeiten im privaten Grundstücksbereich können auf Antrag und im Einvernehmen mit den Stadtwerke Beverungen GmbH bauseits ausgeführt werden. Sollten die Erdarbeiten im privaten Grundstücksbereich bauseits ausgeführt werden, erfolgt hierfür eine Vergütung von **20,45 Euro** je lfdm Grabenlänge. Bei Mitverlegung eines Stromanschlusses in diesem Graben wird nur vorg. Betrag in Höhe von 20,45 Euro vergütet.

(3) Den Stadtwerke Beverungen GmbH sind auch die Aufwendungen für Änderungen des Haus- und Grundstücksanschlusses, die vom Kunden gewünscht oder verursacht werden, vom Kunden zu ersetzen. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand. Die Erdarbeiten im privaten Grundstücksbereich können auf Antrag und im Einvernehmen mit den Stadtwerke Beverungen GmbH bauseits ausgeführt werden.

(4) Den Stadtwerke Beverungen GmbH sind auch die Aufwendungen für die Erneuerung eines Haus- und Grundstücksanschlusses vom Kunden zu ersetzen, wenn die Erneuerung vom Kunden gewünscht oder verursacht worden ist. Berechnet werden die in Abs. 1 genannten Einheitssätze. Bezüglich anfallender Erdarbeiten ist gemäß Abs. 2 zu verfahren.

### **Umsatzsteuer**

Die Entgelte, die sich in Anwendung der AVBWasserV, der Ergänzenden Bedingungen und dieser Preisregelungen ergeben, sind Nettobeträge und verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.